Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1951

07. 03. 88

Sachgebiet 18

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/1611 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. April 1984 über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

A. Problem

Die Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 haben in einer Gemeinsamen Erklärung zu diesem Übereinkommen ihre Erwartung ausgedrückt, daß neue Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften dem Übereinkommen beitreten. Als erster Staat nach der Unterzeichnung des Übereinkommens ist Griechenland mit Wirkung vom 1. Januar 1981 Mitglied der Europäischen Gemeinschaften geworden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Übereinkommens vom 10. April 1984, in dem die Republik Griechenland ihren Beitritt zum Schuldvertragsübereinkommen vom 19. Juni 1980 erklärt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1611 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 7. März 1988

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Hörster**	**Stiegler**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Hörster und Stiegler

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Beitritt Griechenlands zum EWG-Schuldvertragsübereinkommen vom 19. Juni 1980 — Drucksache 11/1611 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 55. Sitzung am 21. Januar 1988 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Übereinkommens vom 10. April 1984, in dem Griechenland seinen Beitritt zum EWG-Schuldvertragsübereinkommen vom 19. Juni 1980 erklärt. Das EWG-Schuldvertragsübereinkommen von 1980 ist bisher von 6 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ratifiziert worden, darunter der Bundesrepublik Deutschland. Wann mit den für das Inkrafttreten erforderlichen weiteren Ratifikationen gerechnet werden kann, ist zur Zeit nicht absehbar.

Das EWG-Schuldvertragsübereinkommen dient der Vereinheitlichung der innerstaatlichen Vorschriften des Internationalen Privatrechts auf dem Gebiet des vertraglichen Schuldrechts durch übereinstimmende Kollisionsnormen für Schuldverträge. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Kollisionsnormen des EWG-Schuldvertragsübereinkommens in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch übernommen. Sie gelten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Juli 1986 zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts (BGBl. I S. 1142) am 1. September 1986 als innerstaatliches Recht.

Das dem Deutschen Bundestag vorgelegte Beitrittsübereinkommen vom 10. April 1984 betrifft den Beitritt Griechenlands zu dem Schuldvertragsübereinkommen von 1980. Inhaltlich beschränkt sich das Beitrittsübereinkommen im wesentlichen darauf, den griechischen Wortlaut des Übereinkommens in gleicher Weise für verbindlich zu erklären wie die anderen Fassungen des Übereinkommens von 1980. Da im übrigen davon auszugehen ist, daß sich der Inhalt der griechischen Fassung des Übereinkommens von dem der anderen Fassungen nicht unterscheidet, hat der Ausschuß auch insoweit keine Bedenken, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Bonn, den 7. März 1988

Hörster	**Stiegler**
Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333